



# Vereinssatzung

Stand: 24.06.2005

# **Satzung des Turnerbundes 1889 Rohrbach e.V.**

## Name und Sitz des Vereins

### §1

Der Verein führt den Namen "Turnerbund 1889 Rohrbach" mit dem Zusatz "Der Sportverein für die Stadtteile Rohrbach. Boxberg und Emmertsgrund".

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht -Registergericht- Heidelberg unter OZ 510 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg.

## Name und Sitz des Vereins

### §2

Der Verein ist gemeinnützig. Er dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübungen und der Kameradschaft. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt.

An Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Ähnliches bezahlt werden. Politische, rassische oder religiöse Betätigungen dürfen innerhalb des Vereins nicht erfolgen.

Die Farben des Vereins sind rot/schwarz.

## Geschäftsjahr

### §3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## Verbandszugehörigkeit

### §4

Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes und der in Frage kommenden Dachverbände sowie des Deutschen Volkssportverbandes.

Soweit diese Satzungen nichts anderes bestimmen, gelten die Satzungen des Badischen Sportbundes und der angeschlossenen Fachverbände, bei denen der Verein Mitglied ist, sowie der maßgebenden Bundes- und Regionalorganisationen rechtsverbindlich für den Verein und seine Mitglieder.

Der Verein wie auch seine einzelnen Mitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung des Badischen Sportbundes, der in Frage kommenden Fachverbände und der maßgebenden Bundes- und Regionalorganisationen.

## Mitgliedschaft

### §5

1. Der Verein hat
  - a) Vollmitglieder
  - b) Jugendliche Mitglieder
  - c) Fördermitglieder
  - d) Ehrenmitglieder
  - e) korporative Mitglieder

2. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes auf schriftlichen Antrag. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung an.
3. a) Vollmitglieder sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.  
b) Jugendliche Mitglieder sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.  
Zu ihrer Aufnahme bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.  
c) Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich nicht aktiv betätigen und mit ihrer Mitgliedschaft lediglich die Verbundenheit mit der Verein zum Ausdruck bringen möchten. Fördermitglieder müssen keiner Abteilung angehören.  
d) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die für langjährige Vereinszugehörigkeit oder für besondere Verdienste gemäß der Ehrungsordnung des Vereins auf Beschluss des Vorstandes ernannt werden.  
Die Ehrenmitgliedschaft ist ein Ehrentitel, besondere Rechte und Pflichten sind mit dieser Ehrung nur insoweit verbunden, als es diese Satzung vorsieht. Ansonsten sind Ehrenmitglieder Vollmitgliedern und Fördermitgliedern gleichgestellt.  
e) Korporatives Mitglied ist eine Vereinigung von mehreren natürlichen Personen, die sich insgesamt als Gruppe dem Verein als Mitglied anschließt. Die Gruppe benennt dem Verein jeweils eine zuständige Kontaktperson, die für die Erfüllung der Rechte und Pflichten des korporativen Mitgliedes verantwortlich ist. Ein korporatives Mitglied gehört keiner Abteilung an.
4. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält auf Wunsch eine Vereinssatzung und verpflichtet sich, diese Satzung sowie derjenigen Verbände, denen der Verein direkt oder durch seine Abteilungen angehört, anzuerkennen und zu achten.
5. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann. Diese muss dem Verein bis spätestens 30.9. des Kalenderjahres zugehen.
  - b) durch den Tod (natürliche Person) bzw. Auflösung (juristische Person)
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.  

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich, wenn es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand ist. Der Ausschluss entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages für das laufende Jahr.

    - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
    - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
    - wegen grob unsportlichem Verhalten

Über den Ausschluss entscheidet, der Vorstand. Vor dem Ausschluss hat er dem Mitglied unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen die Absicht zum Ausschluss unter Darlegung der Gründe mitzuteilen. Das Mitglied hat Gelegenheit, sich hierzu mündlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied durch normalen Brief zuzusenden. Gegen

die Entscheidung ist Berufung an die Hauptversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit. Wird keine Berufung eingelegt, wird der Ausschluss 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung wirksam. Die Berufung muss schriftlich und binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen.

Anhörungs- und Ausschlussmitteilung gelten als zugegangen, wenn sie an die vom Mitglied zuletzt angegebene Anschrift versandt worden sind.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Vermögensanteile des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen innerhalb 3 Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht werden. Sie sind erschöpfend zu begründen.

### Beiträge der Mitglieder

#### §6

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Mitglieder, die aus wirtschaftlichen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind, können auf Antrag hiervon ganz oder teilweise befreit werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht freigestellt.

Die Beitragspflicht der jugendlichen Mitglieder wird gesondert geregelt.

Der Mitgliedsbeitrag kann halbjährlich oder jährlich im Voraus entrichtet werden.

Er wird wie folgt fällig

- bei jährlicher Zahlung 28. Februar
- bei halbjährlicher Zahlung 28. Februar und 28. August je zur Hälfte.

### Organe des Vereins

#### §7

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
- b) der Vorstand
- c) der Verwaltungsrat

### Die Mitgliederversammlung

#### §8

Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält.

Auf schriftlichen Antrag von 1/4 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder ist der Vorstand zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet.

### Die Hauptversammlung

#### §9

##### A. Die ordentliche Hauptversammlung

1. Jeweils im 1. Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt, deren Termin mindestens 2 Monate zuvor in allen Mitgliedern zugänglicher Weise bekannt zu machen ist. Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens eine Woche zuvor durch Aushang im öffentlich zugänglichen Schaukasten am Clubhaus Boxberggring 51 in Heidelberg unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung.

2. Anträge zur Hauptversammlung müssen spätestens eine Woche, sofern sie auf Änderung der Satzung oder Abwahl eines Vorstandsmitglieds zielen, einen Monat vor Eröffnung dieser beim 1. Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle schriftlich eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
3. Die Hauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
4. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.  
Stimmrecht haben alle Mitglieder ab 18 Jahre sowie 5 vom Vereinsjugendtag zu wählenden Delegierte aus dem Kreise der Vereinsjugend im Alter zwischen 16 und 18 Jahren.  
Wird eine Satzungsbestimmung, welche Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neueingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
5. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Geschäftsführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

#### B. Die außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt:

- a) wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins
- b) wenn die Einberufung von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die Ordentliche Hauptversammlung.

#### Der Vorstand

##### §10

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) + c) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - d) dem Geschäftsführer
  - e) dem Hauptkassierer
  - f) dem Vereinsjugendwart

Er ist von der Hauptversammlung jeweils auf 2 Jahre in der Weise zu wählen, dass Buchstaben a, c und e in ungeraden, Buchstaben b, d und f in geraden Jahren zur Wahl stehen.

Zu seinen Sitzungen können im Bedarfsfalle die Leiter der einzelnen Abteilungen und deren Vertreter zugezogen werden.

2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Finanzielle Verpflichtungen kann er in eigener Zuständigkeit eingehen, sofern sie durch das Vereinsvermögen, das laufende

Beitragsaufkommen oder anderweitig gedeckt sind. Die Deckung muss vor Eingehen der Verpflichtung auf jeden Fall sichergestellt sein.

3. Der Vorstand ist mindestens einmal monatlich von dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen.
4. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.
5. Scheidet während der Amtszeit ein Vorstandmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes für das laufende Geschäftsjahr ersetzt. Für eine evtl. darüber hinaus verbleibende Amtszeit ist für diese von der nächsten Hauptversammlung ein Nachfolger zu wählen.  
Bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen 1. Vorsitzenden zu wählen hat.

### Der Verwaltungsrat

#### §11

1. Die Hauptversammlung wählt den Verwaltungsrat auf jeweils 2 Jahre.
2. Der Verwaltungsrat setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen.
3. Er berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten und trägt durch geeignete Vorschläge und Anregungen zur Förderung der Belange des Vereins bei. Außerdem übt er bei Streitigkeiten innerhalb des Vereins die Funktion einer Schlichtungsstelle aus.

### Gesetzliche Vertretung

#### §12

Der 1. Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, der Geschäftsführer und der Hauptkassier sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des Bürgerlichen Rechts. Jeder hat Alleinvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird bestimmt: Jeder kann für sich durch einstimmig gefassten Beschluss des Vorstands im Voraus ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne Anhören des Vereinsvorstands zu treffen.

### Kassenprüfer

#### §13

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer. Die Kassenprüfer haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

### Abteilungen

#### § 14

1. Die Durchführung des Vereinsbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einer Abteilungsleitung geleitet, deren Zusammensetzung sich an dem Bedürfnis der Abteilung orientiert.
2. Eine neue Abteilung kann nur mit Zustimmung des Vorstandes gegründet werden.
3. Die Abteilungsleitungen sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener

Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren.

4. Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstands eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand und der Kassenprüfer.
5. Die Abteilungen halten getrennte Jahreshauptversammlungen ab und wählen hierbei ihre Abteilungsleitungen.

### Haftung

#### §15

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportstätten und in den Räumen des Vereins.

Versicherungsschutz bei Sportunfällen besteht jedoch im Rahmen der Sportversicherung des Badischen Sportbundes.

### Auflösung des Vereins

#### §16

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt worden ist.

Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Für den Fall der Liquidation bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abwickeln.

Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf den Badischen Sportbund oder die Stadt Heidelberg zur Verwendung ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu übertragen.

Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

Vorstehende Satzung wurde in der Hauptversammlung am 14. März 2003 beschlossen und tritt im Innenverhältnis am 15.3.2003 in Kraft.

Im Außenverhältnis tritt sie mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Diese Eintragung ist am 25. Juli 2005 erfolgt, so dass die Satzung im Außenverhältnis ab diesem Tag in Kraft tritt.